Quæst. 131. Wie kan man erkennen, daß eine Frau gewiß todt, und nicht nur in einer Ohnmacht liegt?

Resp. Dieses kan man wissen, wenn weder durch äusserlich noch innerlich gebrauchte Stärckungen, Mutter-Arzneyen, und die Lebens-Geister erweckende Sachen, durch Uberwärmungen, durch Anstreichungen, und Vorhaltung starcker Geister und penetrant riechender Sachen, die Frau sich nicht erhohlt, eyßkalt wird, ohne Pulß bleibt, zusammen fällt, todtenbleich ist, auch auf vorgehaltene Sachen, als Spiegel und dergleichen, kein Athem verspührt wird.

Hierauf folget der Inn- und Vorhalt des Eydes der Hebammen:

IHr sollet geloben und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heiligen Wort schwören, daß ihr in eurem Beruff, oder Hebammen-

ammen- und Wehe-Mutter-Amt, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Carl Wilhelm Friederichs**, Marggraffens zu Brandenburg, Herzogens in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggrafens zu Nürnberg, Fürstens zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafens zu Hohenzollern und Schwerin, Herrns der Lande Rostock und Stargard, Grafens zu Sayn und Wittgenstein, Herrns zu Limburg rc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, erneurt- und vermehrt-ausgefertigte, und abermahlen in Druck gegebene Hebammen-Ordnung in allen und jeden Puncten und Articuln, so viel dieselbe und euere Person, Beruff und Hebammen-Amt, Sorgfalt, Fleiß, Verrichtung, und andere Schuldigkeit anbetreffen, steiff, vest und unverbrüch-

lich

lich halten, und derselben durchaus getreulich nachkommen wollet, sonderheitlich an welche Ort ihr erfordert werdet, zur Stund, es seye Tag oder Nacht, jederzeit ungesäumt folgen, keinen Aufzug oder Aufschub gefährlicher Weiß suchen noch vorwenden, sondern willig erscheinen, dem Armen als dem Reichen in Kindes-Nöthen treulich rathen, hülffliche Handbiethung thun, ihrer pflegen und warten, wie sich das gebühret, und die Gelegenheit und Nothdurfft jedes Orts und Zeit erfordert, darinnen keine Feindschafft, Freundschafft, Lieb, Haß, Neid, Gunst, Gab, Nutz oder dergleichen etwas, nicht ansehen, noch euch auf- und abhalten lassen, auch von keinem Ort, dahin ihr gefordert werdet, ehe nicht weichen, biß das GOtt der Allmächtige die Kindbetterin aus- und von ihren Banden erlöset, geholffen, oder eurer sonst ferner nicht von Nöthen seye: Euch auch an

den

den Ort, dahin vor euch eine andere beruffen, auf Erfordern, da es ohne anderer Kindbetterinnen Nachtheil euch möglichst zu kommen, nicht wegern. In Fällen der Mißgeburt und andern zufallenden Beschwerungen oder Todes-Gefahr nach Gestalt der Sachen jederzeit die Medicos und Wund-Aerzte, auch wohl nach der Zufälle Beschaffenheit alte, fromme, erbare, und der Sachen verständig- und erfahrne Weiber, so selbst Kinder gebohren, zu euch erfordern, deren Rath pflegen, und was fürs rathsamest ermessen wird, demselben gehorchen, darinnen nicht fahrläßig noch verzüglich seyn, noch jemand an seinem Heyl verkürzen noch verwahrlosen: sonst aber bey leichtfertigen und verdächtigen Weibern oder Dürnen zu Ab- oder Hintertreibung der Leibs-Frucht euch keineswegs gebrauchen lassen, auch ob und was ihr dergleichen vornehmen werdet, nicht verschweigen,

sondern der Obrigkeit unverzüglich anzeigen. Gegen alle und jede Kindbetterinnen euch aller Freundlichkeit und Bescheidenheit, gegen andere Hebammen und Mitgehülfin, wie auch sonsten gegen jeder männiglichen freund- und friedlichen verhalten: aller unziemlichen Nach- und Affterreden müßig stehen, und jederzeit euch der Gottesfurcht, Mäßigkeit, Nüchternheit, Zucht und aller Erbarkeit befleißigen, auch alles anders thun, handeln, verrichten, leisten und lassen wollet, was einer erbaren, frommen, getreuen, bescheidenen, fleißigen, sorgfältigen und vorsichtigen Hebammen und Wehe-Mutter, vermög obgedacht Hoch-Fürstl. Ammen-Ordnung und ihres Amts, auch sonsten von GOtt und Rechts wegen zu thun, zu handeln, zu verrichten, zu leisten und zu lassen gebühret und zustehet. Alles getreulich, ohne arge List und Gefährde.

Hier-

Hierauf ist vorstehende Hoch-Fürstl. erneuert- und vermehrte Hebammen-Ordnung der neu-angenommenen Hebammen von Puncten zu Puncten deutlichen und langsam vorzulesen, dann hernach, ob sie alles wohl verstanden und vernommen, auch diesem allen getreulich nachkommen und geleben wolle? zu befragen.

Da es nun die Hebamme mit Ja beantwortet, so kan man mit folgenden Worten den leiblichen Eyd, und daß sie ihre rechte Hand unter die lincke Brust lege, und immittelst daselbsten liegen lasse, von ihr der Hebamm nachgesetzter Weiß annehmen:

ICh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkom-

men, jederman, wes Stands er seye, reich oder arm, so ich erfordert werde, willig seyn, auch möglichsten Fleiß und Treu beweisen, keine Frau muthwillig oder vorsetzlich versäumen oder verwahrlosen, auch mich nicht zu Verderbung einiger Frucht oder Geburt lassen gebrauchen: Wo sich gefährliche Zufäll zu tragen, will ich andere Personen, denen mehr als mir hierinnen wissend, auch lassen fordern, dann so ich in gleichem Fall zu andern begehret werde, will ich treulich zum besten rathen, und nichts aus Neid oder Ungunst, was möglich, nutzlich und behülfflich seyn

mag,

mag, verhalten; Und so einige uneheliche Kinder oder Mißgeburten fürkommen, solches gehöriger Orten anzeigen, wo ich solches nicht thun werde, soll mich GOtt der Allgewaltige an Leib und Seel ewiglich straffen, wie ich denn zu dem allerheiligsten Namen geschworen habe.

Darauf nach weniger Erholung solle die Hebamm ferner nach sagen und mündlichen bezeugen.

Was mir jetzo mündlichen vorgehalten, auch schrifftlich vor- und abgelesen worden, dann ich allererst in Treue eydlichen angelobet, das hab ich recht und wohl verstanden, und will deme

allen und jeden getreulich und ohne Gefährde nachkommen, als wahr mir GOtt helffe, und sein einig = heilig seeligmachendes Wort durch JESUM Christum, Amen.

Befehlen demnach hiermit gnädigst und ernstlichen, daß dieser unserer erneuert- und vermehrten Hebammen-Ordnung, die wir jedoch befindenden Dingen nach hiernächstens zu ändern, zu erklären, zu mindern oder zu extendiren, Uns Krafft diß vorbehalten, getreulich nachgekommen und strictè gelebet, solche auch zu dem Ende alle Jahr nach denen Raths-Verneuerungen, oder Montags nach Lichtmeß denen Hebammen in Beyseyn jeden Orts Stadt-Physici und der Beamten, auch Burgermeistere und Raths, welches die

die letztere wann kein Medicus vorhanden ist, allein zu bewerckstelligen haben, ordentlichen und vernehmlichen vor- und abgelesen: hingegen Selbige ihres bereits geleisteten Eyds, bey jedesmahlen zugeben habender Hand-Treu gelassen werden sollen; Alles getreulich und ohne Gefährde. Signatum unter hievorgedruckt Unserm Fürstl. Hof- und Regierungs-Raths-Innsiegel. Onolzbach, den 29. April 1743.